

C10.8 : Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

EEA: Elektrische Energieerzeugungsanlagen (z.B.: Photovoltaikanlagen)
VNB: Verteilnetzbetreiber (in diesem Dokument ist damit die EFA Energie Freiamt AG gemeint)

a) Allgemeine Informationen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 per 1.1.2018 haben die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich Eigenverbrauch stark geändert. Ab 1.1.2018 ist neu der „**Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**“ definiert und gesetzlich geregelt worden.

Der VNB verzichtet auf eigene technische Vorschriften mit Ausnahme der Vorgaben in diesem Dokument. Zusätzlich stellt der VNB seinen Kunden das Informations-Dokument „Gesetzliche Grundlagen zum Eigenverbrauch“ zur Verfügung.

b) Per 1.1.2018 für einen „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“ gültige gesetzliche Vorgaben (EnG Art. 15 bis 18 sowie EnV Art. 14 bis 18)

- Ein ZEV kann über mehrere aneinander angrenzende Grundstücke hinweg gebildet werden, sofern
 - alle diese Grundeigentümer am ZEV teilnehmen
 - das Netz des VNB nicht in Anspruch genommen wird
 - die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses beträgt
 - auf den einzelnen Grundstücken ein Verbrauch stattfindet
- Nach dem „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“ verfügen die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber über einen einzigen Messpunkt. Alle weiteren Zähler des ZEV sind keine Zähler des VNB.
- Grundeigentümer können auch Endverbraucher in den „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“ einbinden, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter haben bei der Einführung des „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“ durch die Grundeigentümer die Möglichkeit, sich weiterhin für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn die Grundeigentümer den Pflichten nicht nachkommen.
- Die Grundeigentümer sind für die Versorgung der am „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“ beteiligten verantwortlich.
- Die Grundeigentümer haben die mit der Gründung des „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“ verbundenen Kosten zu tragen.
- Die Grundeigentümer sind Vertragspartner zum VNB. Sie haften solidarisch für die Bezahlung der Stromrechnung des gesamten „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“.
- Beim „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“ ist von den Grundeigentümern schriftlich festzuhalten, wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt. Dieser „ZEV-Vertreter“ vertritt den ZEV gegenüber dem VNB.
- Die Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus folgendes mitzuteilen:
 - Die Bildung eines „Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)“ und die allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses.
 - Die Auflösung eines „Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)“.
 - eine allfällige Beendigung der Teilnahme einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters am „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“.

c) Zusätzliche Vorgaben des VNB beim „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“

- Der jeweilige „ZEV-Vertreter“ ist dem VNB bei jeder Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Bezüglich der von der NIV vorgeschriebenen „Periodische Kontrolle der Installation“ sind die Schnittstellen gesetzlich noch nicht definitiv geklärt. Gemäss Branchendokument des VSE (HER Art. 4.5) gilt: „1 Zähler – ein Anschluss – eine Kontrollperiode – ein Aufgebot“. Der VNB wird, sofern er alle Daten zeitnah vom „ZEV-Vertreter“ erhält, bis auf weiteres die Datenbank mit den einzelnen Endverbraucher auf freiwilliger Basis weiterführen.
- Falls vor dem Start des ZEV VNB-Zähler bei den einzelnen Endverbrauchern montiert waren, werden diese vom VNB demontiert.
- Der VNB verkauft keine VNB-Leitungen an den ZEV, da diese Leitungen 4-Leiter-Kabel sind und nicht den Hausinstallationsvorschriften und den Vorgaben des VNB mit Auftrennung in TNS am Übergabepunkt entsprechen.
- Zähler und Messdienstleistungen für einen ZEV dürfen gemäss Gesetz nicht Teil des Monopolbereiches des VNB sein. Mögliche Dienstleistungen für Zähler und Messdienstleistung innerhalb des ZEV sind ausserhalb des Monopolbereiches des VNB und daher mit dem Bereich „Netzdienstleistungen“ der EFA Energie Freiamt AG individuell zu prüfen.

d) Ansprechpartner und Verrechnung während dem Betrieb des „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“

- Der „ZEV-Vertreter“ (z.B: eine Immobilienverwaltung) ist nach dem Start des „Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)“ für den VNB die Ansprechperson für Fragen rund um die Stromversorgung und dient dem VNB als Rechnungsempfänger. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Rechnung durch den „ZEV-Vertreter“ geht die Rechnung an die Grundeigentümer als Vertragspartner des VNB
- Die Abgaben an die Standortgemeinde (diese sind in den Verträgen mit den Standortgemeinden pro Endverbrauchstätte festgelegt) werden in gleicher Höhe erhoben wie bei Objekten ohne ZEV.

e) Rechtliche Abgrenzung

- Mit der Erstellung des „Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)“ gibt es nur noch einen Netzanschlusspunkt für den gesamten ZEV. Alle Installationen hinter dem Netzanschlusspunkt sind im Eigentum, der Unterhaltungspflicht und der Verantwortung des ZEV.
- Mit der Erstellung des ZEV erlischt jegliche Pflicht und Kostentragung des VNB, die Parzellen und die Objekte des ZEV (ausser der Zuleitung zum Netzanschlusspunkt des ZEV) vom Stromnetz des VNB leitungsmässig erschlossen zu halten. Falls zu einem späteren Zeitpunkt der ZEV aufgelöst wird oder ein Mitglied aus dem ZEV austritt und wieder direkt an das Netz des VNB angeschlossen werden möchte, wird dies technisch und finanziell gleich behandelt wie bei einem neuen Anschluss an das Netz des VNB.

f) Anschlussgesuch zur Bildung eines „Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)“

- Für die Bildung eines ZEV wird ein Vertrag zwischen dem VNB und den Grundeigentümern erstellt. In diesem Vertrag werden alle für den VNB und die Grundeigentümer relevanten Daten erfasst. Der Vertrag muss von allen relevanten ZEV-Beteiligten unterschrieben werden.